Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd über die

Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafen Usedom" der Stadt Usedom

Der <u>Geltungsbereich</u> der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafen Usedom" ist aus dem beigefügten Auszug aus dem Messtischblatt ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Usedom Flur 16

Flurstücke 10/2 tw., 11 tw., 12 tw., 13 tw., 14 tw., 15 tw., 18/5 tw., 20 tw., und eine

unvermessene, bereits inkommunalisierte Teilfläche des Usedomer

See's

Flur 6

Flurstück 98/2 tw. Fläche 10.000 m²

Das Planänderungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafen Usedom" mit einer geringfügigen Ergänzung. Es wird im Norden, Westen und Osten durch die Wohnbebauung an der Wieckstraße und

im Süden durch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft begrenzt.

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 590), berichtigt am 20. Januar 2016 (GVOBI. S. 28) sowie § 11 Abs. 3 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBI. 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 V v. 31.8.2015 I 1474, wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom 27.04.2016 die Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafen Usedom", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafen Usedom" wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafen Usedom" tritt mit Ablauf des **18.05.2016** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafen Usedom" und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Usedom Süd in 17406 Stadt Usedom, Markt 07, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und

freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Hafen Usedom" als Planfassung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Süd <u>www.amtusedom.de</u> unter der Rubrik Ortsrecht, Stadt Usedom, Baurecht, einzusehen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Usedom geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der <u>Sachverhalt</u>, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

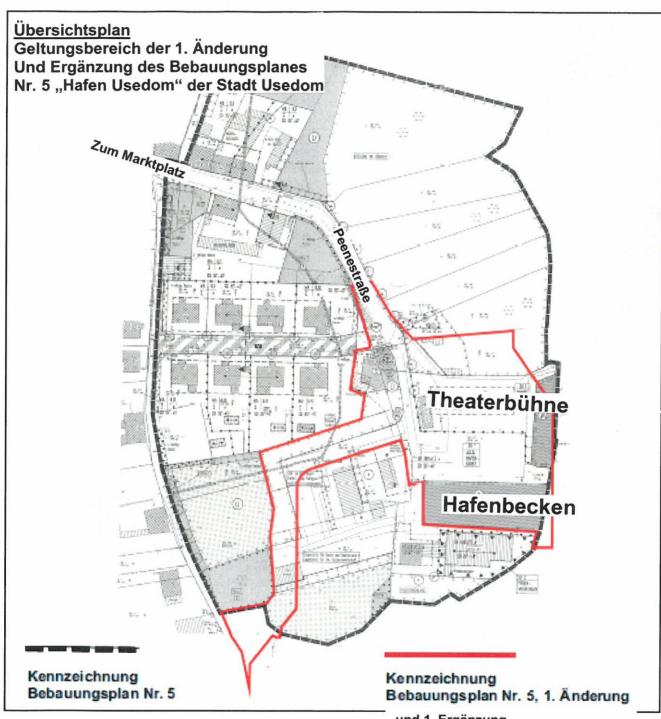
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zeplin
Bauamtsleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 03.05.2016





und 1. Ergänzung